

Kanzleiräume in der heimischen Wohnung

Gericht/Az:	BFH, Beschluss vom 13.6.2020 VIII B 166/19
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG
Streitfrage:	Ist der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit für sämtliche Tätigkeiten eines Steuerpflichtigen zu prüfen?

Ein häusliches Arbeitszimmer ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG dann vollständig abzugsfähig (keine Begrenzung auf 1.250 €), wenn dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen liegt. Hier ist auf den qualitativen - und nicht auf den quantitativen - Mittelpunkt der gesamten im Arbeitszimmer ausgeübten Tätigkeit abzustellen¹.

Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit = voll abzugsfähig

Nach Ansicht des BFH ist der Tätigkeitsschwerpunkt bei einem Rechtsanwalt nicht isoliert für dessen einzelne Tätigkeiten, sondern für sämtliche Tätigkeiten zu bestimmen.

Tätigkeitsschwerpunkt ist für alle Tätigkeiten zu bestimmen

Im Urteilsfall war ein Rechtsanwalt als Syndikusanwalt angestellt und in seinem häuslichen Arbeitszimmer übte er eine anwaltliche Nebentätigkeit aus. In diesem Fall stellt das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt dar. Ein unbegrenzter Betriebsausgabenabzug ist damit nicht möglich.

Urteilsfall

Der Tätigkeitsschwerpunkt ist für die Tätigkeit als Arbeitnehmer und die selbstständige anwaltliche Tätigkeit zu bestimmen.

Praxishinweise
1. Auch die Verwaltung ist dieser Ansicht: Werden mehrere Tätigkeiten im Arbeitszimmer ausgeübt, ist auf alle Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit abzustellen ² .
2. Lässt sich der qualitative Mittelpunkt der Tätigkeit nicht feststellen, scheidet ein unbegrenzter Abzug aus ³ .
3. Wird der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer verneint, so ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob das Arbeitszimmer nicht begrenzt mit maximal 1.250 € abzugsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn für die jeweilige Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hierbei ist eine tätigkeitsbezogene Betrachtung durchzuführen.

¹ BFH, Urteile v. 2.7.2003 XI R 5/03, BFH/NV 2004 S. 29; v. 15.3.2007 VI R 65/05, BFH/NV 2007 S. 1133; BFH, Beschluss v. 20.4.2010 VI B 150/09, BFH/NV 2010 S. 1434; BMF, Schreiben v. 6.10.2017 IV C 6 - S 2145/07/10002 :019, BStBl 2017 I S. 1320, Rz. 9.

² BMF, Schreiben v. 6.10.2017 IV C 6 - S 2145/07/10002 :019, BStBl 2017 I S. 1320, Rz. 12.

³ BFH, Urteil v. 2.7.2003 XI R 5/03, BFH/NV 2004 S. 29.

ren⁴.

4. Eine ähnliche Entscheidung hat der BFH bereits zu einer freiberuflichen Nebentätigkeit eines angestellten Steuerberaters getroffen⁵.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁴ BMF, Schreiben v. 6.10.2017 IV C 6 - S 2145/07/10002 :019, BStBl 2017 I S. 1320, Rz. 14.
⁵ BFH, Urteil v. 25.4.2017 VIII R 52/13, BStBl 2017 II S. 949.